

Hausordnung

Friedrich-Schiller-Gymnasium Weimar

Grußwort der Schulleitung

Liebe Schülerin, lieber Schüler,
wir heißen dich am Friedrich-Schiller-Gymnasium in Weimar herzlich willkommen.
Du bist Mitglied einer großen Gemeinschaft, in der sich täglich mehr als
siebenhundert Menschen begegnen.

Behandle das Eigentum der Schulgemeinschaft und anderer, inklusive der Räume und
Gegenstände, sorgsam. Du wünschst dir von Lehrerinnen und Lehrern,
Mitschülerinnen und Mitschülern, dass sie freundlich sind, Rücksicht nehmen und
dir, wenn nötig helfen. Wir erwarten dieses Verhalten auch von dir.

Wir pflegen einen respektvollen und gewaltfreien Umgang miteinander. Du selbst
trägst einen Teil der Verantwortung für ein gutes Schulklima.

Hausordnung des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Weimar

Das Friedrich-Schiller-Gymnasium Weimar ist ein Ort des gemeinsamen Lernens, Lehrens und
Lebens, wo sich Menschen mit unterschiedlichsten Voraussetzungen begegnen. Die Hausordnung
soll zu einem wertschätzenden und respektvollen Miteinander beitragen und die Sicherheit aller im
Schulalltag gewährleisten. Hierbei richtet sich das Gymnasium unter anderem nach folgenden
Grundlagen:

- Thüringer Schulgesetz (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.):
Thüringer Schulgesetz ab 1. August 2024, Erfurt 2024 – Stand Juni 2024
- Thüringer Schulordnung (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.):
Thüringer Schulordnung ab 1. August 2024, Erfurt 2024 – Stand Juli 2024
- Gymnasiale Oberstufe in Thüringen. Voraussetzungen, Struktur, Unterrichtsfächer,
Bewertung und Abiturprüfung, Erfurt 2024 – Stand Oktober 2024.
- Verwaltungsvorschrift des TMBJS zur Organisation des Schuljahres 2025/2026

(1) Der Umgang miteinander

- Die Mitglieder der Schulgemeinschaft nehmen Rücksicht aufeinander. Es herrscht ein
freundliches und höfliches Miteinander. Gewalt in Worten und Taten ist verboten.
- Alle Handlungen, die zu einer Störung anderer, einer Selbstgefährdung oder einer Gefährdung
anderer führen können, sind in der Schule und auf dem Schulweg zu unterlassen.

(2) Das Verhalten im Schulalltag

(2.1) Das Verhalten zum Unterrichtsbeginn

- Der Unterricht erfolgt nach dem jeweils aktuellen Stunden-, Vertretungs- und
Raumverteilungsplan. Jede/r Schüler*in ist verpflichtet, sich ab 16 Uhr des Vortages über den

aktuellen Vertretungsplan zu informieren.

- Der Unterricht beginnt in der Regel um 8.00 Uhr. Die Schüler*innen dürfen ab 7.45 Uhr die Schulräume der ersten Unterrichtsstunde betreten. Sonderregelungen bezüglich der Fachräume sind stets einzuhalten.
- Schüler*innen erscheinen 10 - 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn, spätestens aber mit dem Vorklingelzeichen, im Klassenraum. Zum Stundenklingeln sind alle Schüler*innen unterrichtsbereit.
- Die Lernenden und Lehrenden sind nach allen Pausen rechtzeitig am Arbeitsplatz, d.h. in der Regel fünf Minuten vor Stundenbeginn.
- Wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft nicht erscheint, informiert ein/e Vertreter*in der Klasse das Sekretariat.

(2.2) Das Verhalten bezogen auf den Unterricht

- Die Lernenden sind zum eigenverantwortlichen Erledigen der schulischen und häuslichen Aufgaben verpflichtet und sorgen für die Vollständigkeit ihrer Arbeitsmaterialien.
- Die Erbringung aller notwendigen Leistungsnachweise entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (Thüringer Schulordnung) liegt in der Verantwortlichkeit der Lernenden.
- Das Essen während des Unterrichts ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Trinken während der Unterrichtszeit sollte eine Ausnahme sein. Bei Unterricht in Fachräumen und Computerräumen (Biologie, Physik, Chemie, Informatik) entscheiden die raumspezifischen Regelungen.
- Das Aufsuchen der Toiletten sollte in den ausgewiesenen Pausenzeiten geschehen. Über dringliche Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.

(2.3) Das Verhalten in den Pausen

- Den Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.
- Die Hofpausen dienen der aktiven Erholung. Gefährdende Verhaltensweisen jeglicher Art sind untersagt. Alle Lernenden der Klassen 5 – 9 gehen in den großen Pausen auf den Schulhof oder nehmen an der Mittagsversorgung teil (siehe Ausweisung laut Vertretungsplan).
- Die Schüler*innen der Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 wechseln in den nachfolgenden Raum. Sie können sich in diesem, auf dem Schulhof oder bedingt im Speiseraum aufhalten.
- Die Fachräume sind während der Pausenzeit grundsätzlich geschlossen. Den Schüler*innen ist es untersagt, die technische und fachspezifische Ausstattung ohne Aufsicht zu nutzen.
- In allen anderen Pausen gilt:
 - Fachräume sind zügig und leise zu wechseln.
 - Erfolgt kein Raumwechsel, so bleiben die Lernenden grundsätzlich im Fachraum.
- Bei schlechter Witterung wird zu den Hofpausen abgeklingelt (3x kurz). Die Lernenden

wechseln in den nächsten Raum und die Lehrkräfte, die den nachfolgenden Unterricht erteilen, übernehmen die Aufsicht.

- Das Schneeballwerfen und das Anlegen von Eisbahnen ist generell untersagt.
- Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen ist allen Schüler*innen grundsätzlich untersagt.
- Das Verlassen des Schulgeländes während der Freistunden/Ausfallstunden ist den volljährigen Kursschüler*innen bei Vorlage des Schülerscheines bzw. den Kursschüler*innen mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten gestattet. Sonderregelungen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Das unberechtigte Verlassen des Schulgeländes wird als grober Verstoß gegen die Schul- und Hausordnung gewertet und kann zu Ordnungsmaßnahmen führen.
- Regelung zur Essenseinnahme:
Alle Schüler*innen nehmen laut Vertretungsplan nach der 4., 5. oder 6. Unterrichtsstunde das Essen ein.

(2.4) Das Verhalten bezüglich Ordnung und Sauberkeit

- Alle schulischen Räume werden sauber gehalten. Bei groben Verschmutzungen/Beschädigungen ist dies den aufsichthabenden Lehrkräften oder im Sekretariat zu melden.
- Sonderregelungen in den Fachräumen sind einzuhalten. Eine Unterweisung erfolgt durch den Fachlehrenden zu Beginn des Schuljahres.
- Jede Klasse, jeder Kurs und alle Lehrkräfte sind für ihren aktuellen Unterrichtsraum verantwortlich. Mit Schulmöbeln und Einrichtungsgegenständen ist sorgsam und pfleglich umzugehen. Vor dem Verlassen werden Arbeitsplätze und Räume aufgeräumt und Abfälle in die entsprechenden Behälter entsorgt. Die Ordnung und Sauberkeit wird beim Verlassen durch die Fachlehrkraft kontrolliert.
- Die Klassenleitung teilt aktenkundig einen Ordnungsdienst ein. Diesem Ordnungsdienst obliegen u.a. das Tafelwischen sowie weitere auferlegte Pflichten.
- Nach Unterrichtsschluss sind alle Stühle, wie in den Unterrichtsräumen ausgewiesen, hochzustellen, das Licht und die technische Ausstattung auszuschalten sowie die Fenster zu schließen.
- Defektes oder zerstörtes Mobiliar sowie Schäden oder Verschmutzungen sind umgehend im Sekretariat oder der Fachlehrkraft zu melden.
- Festlegung zur Anbringung von Aushängen:
 - Alle Aushänge bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.
 - Alle Aushänge sind nach Terminende zu beseitigen.
- Auch der Schulhof ist in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Abfälle sind in die entsprechenden Behälter zu entsorgen.

(3) Unterrichtsversäumnisse

(3.1) Konkretisierung des Verhaltens bei Unterrichtsversäumnissen

- Ist der/die Schüler*in verhindert, den Unterricht zu besuchen, so ist die Schule unverzüglich von den Eltern unter Angabe des Grundes bis 08:00 Uhr zu verständigen.
- Die schriftliche Entschuldigung ist am Tag des Wiedererscheinens bei der Klassen-/Stammkursleitung abzugeben.
- Dauert eine Erkrankung des/ der Lernenden länger als 10 Unterrichtstage, so ist dies nur mit einer ärztlichen Bescheinigung zu entschuldigen. (Thüringer Schulordnung §5)
- Häufen sich krankheitsbedingte Unterrichtsversäumnisse, so kann die Klassen-/Stammkursleitung verlangen, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- Tritt eine Erkrankung während des Schultages ein, entscheidet die aktuelle oder die in der folgenden Stunde unterrichtende Lehrkraft über eine Befreiung. Schüler*innen begeben sich ins Sekretariat, damit die Eltern informiert und in weitere Entscheidungen einbezogen werden können. Im Falle eines lebensbedrohlichen Zustandes wird der Rettungsdienst in Anspruch genommen. Die Unterrichtsbefreiung und die Elterninformation werden im Sekretariat protokolliert.

(3.2) Unterrichtsbefreiung aus persönlichen Gründen und Beurlaubungsverfahren

- Jede Unterrichtsbefreiung ist bei der Klassen-/Stammkursleitung schriftlich zu beantragen.
- Beurlaubungen in Ausnahmefällen sind durch einen „Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht nach §7 der Thüringer Schulordnung“ zu beantragen. Hierbei gilt:
 - bis zu 3 Unterrichtstage: Antragsfrist – 14 Tage zuvor; wird durch die Klassen-/Stammkursleitung entschieden
 - bis zu 15 Unterrichtstage: Antragsfrist – 21 Tage zuvor; wird durch die Klassen-/Stammkursleitung und die Schulleitung entschieden
 - Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferientagen: Antragsfrist – 4 Wochen zuvor; wird durch die Schulleitung entschieden

(3.3) Festlegung bei unpünktlichen Unterrichtsbesuchen

- Erscheint ein/e Schüler*in nach dem Klingelzeichen verspätet zum Unterricht, kann die Lehrkraft dem/ der Schüler*in die Teilnahme am Unterricht untersagen, sofern die Entschuldigung nicht akzeptierbar ist.
- Ein/e vom Unterricht ausgeschlossene/r Schüler*in hat sich im Speiseraum aufzuhalten. Diese Festlegung dient dem Recht aller Mitschüler*innen auf einen störungsfreien Unterrichtsverlauf. Über diese Maßnahme informiert die Lehrkraft die Eltern.

(3.4) Folgen einer nicht entschuldbaren Abwesenheit

- Versäumt ein/e Schüler*in ohne anzuerkennenden Grund eine Leistungserfassung, verweigert

diese oder wird diese ihm/ ihr wegen unbegründeter Unterrichtsverspätung durch die Lehrkraft verweigert, kann die Note 6 erteilt werden.

– Unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse sind im Klassenbuch bzw. Kursbuch zu notieren. Die Eltern sind darüber zu informieren.

Regelungen für die Oberstufe:

– Kann im Falle nichterbrachter Leistungsnachweise keine Kursnote gebildet werden, gilt der Kurs als nicht belegt.

– Die Nichtbelegung eines Kurses hat die Wiederholung des Schuljahres bzw. das Verlassen der Schule zur Folge.

(4) Regelungen zur Sicherheit und Gewährleistung der Gesundheit

– Lehrende und Lernende tragen gemeinsam Verantwortung für die Sicherheit im Schulhaus und insbesondere in den Fachräumen. Rücksichtvoller Umgang und ein angemessenes Verhalten sind Voraussetzung für die gefahrlose Bewältigung des Schulalltags.

– Es erfolgt eine aktenkundige Belehrung aller Schüler*innen in der ersten Unterrichtswoche eines jeden Schulhalbjahres nach §51, Absatz 6 des Thüringer Schulgesetzes durch die Klassen-/Stammkursleitung.

– Lernende sind während der Unterrichtszeit auf dem gesamten Schulgelände sowie dem direkten Weg zur Schule und nach Hause versichert. Mit dem unerlaubten Verlassen des Schulgeländes erlischt dieser Versicherungsschutz.

– Ansprechpartner für Fragen zur Sicherheit sind die sicherheitsbeauftragten Lehrkräfte der Schule sowie der Hausmeister. Schüler*innen zeigen festgestellte Gefahrenquellen, insbesondere lebensbedrohliche Gefährdungen, unverzüglich der nächsten Lehrkraft an. Diese Lehrkraft informiert zunächst den Hausmeister und die Schulleitung wird in Kenntnis gesetzt. Lehrkräfte melden Gefährdungen und Sachbeschädigungen dem Hausmeister.

– Unfälle sind umgehend im Sekretariat (Tel.: 03643/851610) zu melden. Verletzte Schüler*innen werden nicht unbeaufsichtigt gelassen.

– Zum Verhalten im Brandfall wird jährlich eine aktenkundige Belehrung durchgeführt. Bei Alarm ist auf ein geordnetes und zügiges Gehen zum Sammelplatz in der Lerngruppe zu achten. Der Ernstfall gilt erst als beendet, wenn die Schulleitung oder eine andere beauftragte Person Entwarnung gibt. Die geltende Alarmordnung ist zum Schuljahresbeginn aktenkundig allen Schüler*innen und Bediensteten bekannt zu machen sowie während des Schuljahres allen Neuzugängen.

– Lernenden ist es untersagt, das Schulgelände über die Feuerwehreinfahrt zu betreten und/ oder zu verlassen.

– Im Schulgebäude ist das Ballspielen, Rennen, Raufen, Schreien, Toben, Inliner-, Roller- und Skateboardfahren verboten.

- Das vollständige Öffnen der Fenster ohne Aufsicht einer Lehrkraft ist untersagt. Das Sitzen auf den Fensterbänken sowie Heizkörpern ist verboten.
- Das Klettern, Sitzen und Gehen auf Schulhofmauern und Dächern ist untersagt.
- Das Nutzen von Fahrrädern und Zweirädern ist auf dem Schulgelände verboten. Fahrräder und Zweiräder sind auf den entsprechend ausgewiesenen Stellen anzuschließen bzw. zu parken. Die Nutzung eines Zweiradparkplatzes kann nur auf Antrag bei der Schulleitung erfolgen.
- Der Besitz und Konsum von Tabak, Alkoholika und Rauschmitteln jeglicher Form ist auf dem Schulgelände und in seinem unmittelbaren Umfeld ausdrücklich untersagt. Bei Zuwiderhandlung folgt eine Ordnungsmaßnahme und kann eine Anzeige erstattet werden.
- Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln einschließlich alkoholischer Getränke sowie das Rauchen ist während des Schultages sowie aller Schulveranstaltungen innerhalb des Schulgeländes und bei außerschulischen Veranstaltungen untersagt. Seit dem Schuljahr 2005/2006 trägt das Gymnasium gemäß eines Schulkonferenzbeschlusses vom 06.06.2005 den Status „Raucherfreies Gymnasium“ für alle Schüler*innen, Lehrkräfte, technisches Personal sowie für alle Besucher*innen.
- Das Mitführen und die Nutzung von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen und Pyrotechnik und die Verwendung von Zündmitteln sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt.
- Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ohne Genehmigung nicht gestattet. Besucher*innen melden sich im Sekretariat an und ab. Das Hausrecht übt die Schulleitung aus.

(5) Regelungen für die Schulwege zum Sportunterricht

- Schüler*innen der Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich Jahrgangsstufe 7 werden von der Fachlehrkraft von der Schule zur Sportstätte und von der Sportstätte zur Schule begleitet. Ab der Jahrgangsstufe 8 legen die Schüler*innen den Schulweg zwischen Sportstätte und Schule selbstständig zurück. Belehrungen der Fachlehrkraft für den Sportunterricht bzgl. des Verhaltens auf dem Schulweg und im Straßenverkehr sind strikt einzuhalten.
- Vom Sport kommend, verweilen die Schüler*innen bis zum Vorklingeln auf dem Schulhof oder nehmen das Mittagessen im Speiseraum ein.

(6) Vereinbarungen bezüglich der Nutzung elektronischer Wiedergabegeräte und mobiler Endgeräte sowie deren elektronisches Zubehör auf dem gesamten Schulgelände

- Diese Geräte inklusive des Zubehörs sind vor Betreten des Schulgeländes und während des Schulbetriebes stumm zu schalten und in der Schultasche oder im Spind zu verwahren.
- Die Nutzung dieser ist in den Schulgängen, auf den Sanitäreinrichtungen und im Speiseraum ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft untersagt.
- Jegliche Ton- und Bildmitschnitte sind untersagt.

- Über die Nutzung dieser im Unterricht und in den Pausen entscheidet in Ausnahmesituationen die jeweilige Lehrkraft.
- Auf Unterrichtswegen (zur Sport- & Schwimmhalle) ist die Nutzung dieser untersagt.
- Bei Wandertagen, Exkursionen, Lernen am anderen Ort sowie Klassenfahrten ist die Nutzung dieser ebenso untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige verantwortliche Lehrkraft.
- Schüler*innen der Sekundarstufe II dürfen in Frei- und Ausfallstunden diese ausschließlich im Oberstufenraum nutzen.
- An Prüfungstagen sind alle genannten Geräte bei der Aufsicht abzugeben. Ein Zuwiderhandeln während der jeweiligen Leistungsfeststellung wird als Betrugsversuch gewertet.
- Für den Umgang mit Tablets während des (Schul-)Tages sind stets die geltenden Nutzungsregelungen einzuhalten (einzusehen auf der Schulhomepage).
- Es gilt ein klares Verbot für die Nutzung des Messengerdienst 'WhatsApp' zur Kommunikation zwischen Schüler*innen und Lehrkräften. Dieses Verbot weitet sich, mit einem Hinweis zur Nutzung der Thüringer Schulcloud und weiterer Software zu schulischen Zwecken des TLfDI vom 15.01.2023, auf sämtliche andere Messengerdienste aus.

Damit einhergehende Sanktionen beim Zuwiderhandeln sehen wie folgt aus:

Elektronische Wiedergabegeräte und mobile Endgeräte sowie deren elektronisches Zubehör können bei Zuwiderhandeln vom Schulpersonal eingesammelt werden.

Nach dem ersten Einsammeln darf das betreffende Gerät von dem/ der Schüler*in am Ende des Schultages bei der Schulleitung abgeholt werden. Zudem erfolgt die Androhung einer Ordnungsmaßnahme.

Nach dem zweiten Einsammeln sind mit der Ausgabe des Gerätes Ordnungsmaßnahmen (z.B. Klassenleiterverweis) verbunden. Zudem muss das betreffende Gerät von den Sorgeberechtigten bei der Schulleitung abgeholt werden.

(7) Versicherungsrechtliche Regelungen

- Für alle Schüler*innen und angestellten Lehrkräfte besteht eine gesetzliche Unfallversicherung der Unfallkasse Thüringen während des Schulbetriebes innerhalb und außerhalb des Schulgeländes und auf dem Schulweg.
- Als Schulweg gilt die direkte Verbindung zwischen Wohnort und Schulveranstaltung.
- Schul- und Wegunfälle sind zur Eintragung in das Unfallbuch im Sekretariat zu melden. Im Falle einer ärztlichen Behandlung ist eine Unfallanzeige durch die Schule zu erstatten.
- Anträge zur Regulierung von Sachschäden sind zur Bearbeitung und Weiterleitung an die Schulleitung zu melden. Sind Schüler Verursacher, haftet der gesetzliche Vormund. Bei Eigenverschulden oder Unaufmerksamkeit wird keine Haftung übernommen.
- Die Regulierung von Fahrradschäden erfolgt nur, wenn eine Abstellgenehmigung auf dem Schulgelände erteilt wurde, der Schulweg mehr als **3 Kilometer** lang ist und eine Schadensregulierung von der privaten Hausratsversicherung schriftlich abgelehnt wurde.

- Fundsachen, insbesondere Wertgegenstände, sind im Sekretariat abzugeben.

(8) Verwendung verfassungswidriger Propagandamittel und Symboliken

- In unserer Schule regelt unser Schulethos das Miteinander. Dabei legen wir großen Wert auf einen respektvollen Umgang mit allen Menschen, die am Schulleben beteiligt sind. Für die Verherrlichung der nationalsozialistischen Zeit gibt es an unserem Gymnasium keinen Platz. Nicht nur rechtsradikale, sondern radikale und diskriminierende Überzeugungen, Äußerungen und Gruppierungen aller Art werden nicht toleriert. Das Tragen und Zeigen von Symboliken verfassungswidriger oder anderer radikaler Parteien, Vereine, Verbände und Gruppierungen ist deshalb verboten. Im Falle eines Verstoßes wird die Schulleitung vom Hausrecht Gebrauch machen und ein Hausverbot aussprechen sowie umgehend die Polizei verständigen.

Schlussatz

Einsicht in gesonderte Anlagen, wie z.B. die Nutzerordnung digitaler Endgeräte oder die Turnhallen- und Schwimmbhallenordnung, kann im internen Bereich der Schulhomepage genommen werden.

Mit der Unterschrift wird die Hausordnung des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Weimar anerkannt und man verpflichtet sich, diese einzuhalten. Verstöße gegen die Hausordnung werden mit entsprechenden Erziehungs- und/ oder Ordnungsmaßnahmen geahndet. Näheres regelt das Thüringer Schulgesetz §51.

Weimar, den 01.08.2025

gez. S. Köttig
Schulleiterin

Anhang

Unterrichtszeiten

Std.	Unterrichtszeit	anschl. Pause
1.	8:00 - 8:45 Uhr	5 Minuten
2.	8:50 - 9:35 Uhr	15 Minuten
Hof- und Frühstückspause (15 min)		
3./4.	9:50 - 11:20 Uhr	25 Minuten
Hof- und Mittagspause (25 min)		
5.	11:45 - 12:30 Uhr	25 Minuten
Hof- und Mittagspause (25 min)		
6.	12:55 - 13:40 Uhr	5 Minuten
7.	13:45 - 14:30 Uhr	5 Minuten
8.	14:35 - 15:20 Uhr	5 Minuten
9./10.	15:25 - 16:55 Uhr	

– ***Nachschreibtermine sind unabhängig vom normalen Unterrichtsbetrieb zu betrachten.***

Verkürzte Unterrichtszeiten:

Std.	Unterrichtszeit	anschl. Pause
1.	8:00 - 8:30 Uhr	5 Minuten
2.	8:35 - 9:05 Uhr	20 Minuten
Hof- und Frühstückspause (20 min)		
3./4.	9:25 - 10:25 Uhr	20 Minuten
Hof- und Frühstückspause (20 min)		
5.	10:45 – 11:15 Uhr	25 Minuten
Hof- und 1. Mittagspause (25 min)		
6.	11:35 - 12:05 Uhr	25 Minuten
Hof- und 2. Mittagspause (25 min)		
7.	12:10 - 12:40 Uhr	5 Minuten
8.	12:45 - 13:15 Uhr	5 Minuten
9./10.	13:20 - 14:20 Uhr	

→ Esseneinnahme ab 11:20 Uhr